



Entscheidung Nr. 2899 (V) vom 05.05.1987
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 97 vom 26.05.1987

Antragsteller:

1. Stadtjugendamt Krefeld
Postfach 27 40
4150 Krefeld 1

Antrag vom 30.12.1986
Az.: 513 Lă/Ne (js)
2. Kreisjugendamt Diepholz
Postfach
2840 Diepholz

Antrag vom 27.02.1987
Az.: DH-IX-431

Antragsgegnerin:

Landi Soft
Anschrift unbekannt

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf die am 31.12.1986 und 11.03.1987 eingegangenen Indizierungsanträge im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS am in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

[REDACTED]

Literatur:

[REDACTED]

Jugendwohlfahrt:

[REDACTED]

einstimmig entschieden:

Sex Games
Computerspiel
Landi, Soft, Anschrift unbekannt

wird in die Liste der
jugendgefährdenden Schriften
aufgenommen.

S a c h v e r h a l t

1. Die Antragsgegnerin hat das verfahrensgegenständliche Computerspiel programmiert. Es ist auf den Computern VC 64 und VC 128 des Herstellers Commodore abspielbar.
2. Der Spieler des Spiels "Sex Games" hat fünf Szenen zu durchspielen. Auf dem ersten Bild ist eine nackte Frau in gebückter Haltung abgebildet, dahinter steht aufrecht ein Mann mit erigiertem Penis. Bewegt der Spieler den Joystick, führt der Mann Koitusbewegungen aus.

In der zweiten Szene liegt eine Frau auf einer Liege, ein nackter Mann über ihr. Durch Steuerung des Joysticks werden hier ebenfalls Koitusbewegungen durchgeführt.

In der dritten Bildszene steht auf der linken Seite aufrecht ein Mann, wiederum mit erigiertem Penis. Rechts daneben steht eine Frau. Durch Steuerung des Joysticks werden Fellatiohandlungen eingeleitet.

Beim vierten Bild fährt auf entsprechende Steuerung des Joysticks wiederum der erigierte Penis eines Mannes in das Hinterteil einer sich vor diesem bückenden Frau.

Eine Gruppensex-Situation ist Gegenstand der fünften und letzten Spielsequenz. Im Bildmittelpunkt befindet sich eine Frau in gebückter Haltung. Auf Steuerung des Joysticks dringt ein hinter ihr stehende Mann mit seinem Penis in sie ein, von vorne stößt ein weiterer Mann sein Glied in deren Mund. Hinter den beiden Männern stehen wiederum zwei weitere, Analverkehr zwischen diesen wird dargestellt.

In der Bildschirmmitte sind zwei Skalen zu sehen, die mit Lust und Potenz beschriftet sind. Der Joystick muß so schnell bewegt werden, daß schließlich eine Glocke im Bild zu sehen ist. Erst wenn dieses Ziel erreicht ist, erscheint das nächste Bild.

3. Die Jugendämter der Stadt Krefeld und das des Landkreises Diepholz haben beantragt,

das Computerspiel "Sex Games"
in die Liste der jugendgefährdenden Schriften
aufzunehmen.

Zur Begründung führt das Stadtjugendamt Krefeld aus, der Spieler habe die Möglichkeit, mit Hilfe des Joysticks pornografische Bildspiele zu initiieren, verschiedenste Sex-Stellungen seien vorprogrammiert, die durch entsprechende Betätigung des Joysticks abgerufen werden könnten. Das verfahrensgegenständliche Computerspiel sei gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 15a GjS in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen. Inhalt und Darstellung ließen eine sozioethische Desorientierung der in ihrer Entwicklung befindlichen Kinder und Jugendliche befürchten. Diese Jugendgefährdung sei auch offenbar angesichts der ausschließlichen Möglichkeit, verschiedensten Sex-Stellungen mit Hilfe des Spielgerätes darzustellen. Das Spiel verfolge den ausschließlichen Zweck, den sexuellen Reiz beim Betrachter auszulösen und ihn entsprechend zu stimulieren.

Das Jugendamt des Landkreises Diepholz führt zur Begründung des Indizierungsantrages aus, bei "Sex Games" seien Variationen des bi- und heterosexuellen Geschlechtsverkehrs zu sehen. Der Spieler habe fünf Szenen zu durchspielen. Sie befänden sich gleichzeitig auf dem Bildschirm und seien zunächst durch Fragezeichen verdeckt. Diese gelte es aufzudecken. In der Bildschirmmitte seien zumeist Skalen zu sehen, die mit Lust und Potenz (hier gleich Zeit) beschriftet seien. Männliche Figuren könnten durch den Joystick immer schneller bewegt werden, bis

eine klingende Glocke erscheinen. So werde aufeinanderfolgend Geschlechtsverkehr in mehreren Stellungen, Fellatio und bisexueller Gruppensex gezeigt.

Die Koppelung von Sexualität und Leistungsdruck müsse sozial-ethisch desorientierend wirken. Kinder und Jugendliche erhielten durch dieses Spiel Orientierungen, die dem Aufbau einer eigenen Sexualität abträglich seien. Mit dem Joystick könnten sie sexuelle Handlungen (Geschlechtsverkehr) simulieren, die ihren eigenen Erfahrungen noch nicht entsprächen.

4. Mangels ladungsfähiger Anschrift konnte die Antragsgegnerin von dem Eingang des Indizierungsantrages und dem Listenaufnahmeverfahren nicht informiert werden.
5. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes sowie auf den des verfahrensgegenständlichen Computerspiels Bezug genommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses hatten Gelegenheit, das Computerspiel "Sex Games" zu spielen. Mit ihrer Unterschrift erklären die Beisitzer ihr Einverständnis mit dem Wortlaut der vorliegenden Entscheidung.

G r ü n d e

6. Die Indizierungsanträge sind begründet. Das Computerspiel "Sex Games" war in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufzunehmen.

Das Programm des Computerspiels ist auf einer 5 1/4 Zoll Diskette gespeichert. Die zur Generierung der einzelnen Bilder des Spiels erforderlichen Informationen sind auf diesem Medium festgehalten. Dieses steht daher den Darstellungen des § 1 Abs. 3 GjS gleich.

7. Das Spiel "Sex Games" ist nicht nur jugendgefährdend i. S. d. §§ 1 und 15a GjS, sondern offensichtlich schwer jugendgefährdend i. S. v. § 6 Nr. 2 GjS in Verbindung mit § 184 Abs. 1 StGB. Der Inhalt des Spiels ist pornografisch. Unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge werden nämlich sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund gerückt. Die Gesamttendenz der Darstellung zielt ausschließlich auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen ab (vgl. BGHSt 23, 44).

Aufgabe des Spielers ist es, in möglichst kurzer Zeit möglichst viele Bewegungen über den Joystick zu steuern. Alleiniger Spielinhalt sind koitale Handlungen. Je schneller das männliche Glied über den Joystick bewegt wird, um so schneller erscheint die Glocke auf dem jeweiligen Bild zum Zeichen dafür, daß das Ziel erreicht ist. Das Diagramm "Lust" steigt um so höher an, je schneller der Joystick bewegt wird. Sind die Bewegungen nicht schnell genug, kann das nächste Bild nicht erreicht werden; diese Szene bleibt dann mit einem Fragezeichen verdeckt. Der Spieler steuert mit dem Joystick eine Sex-Maschine. Inhuman und ohne jeden persönlichen Bezug wird Geschlechtsverkehr gesteuert. Geschlechtliche Hand-

lungen werden automatisiert dargestellt.

Die Voraussetzungen des § 15a GjS sind zwangsläufig erfüllt, weil die Tatbestände des § 6 Nr. 2 GjS in Verbindung mit § 184 Abs. 1 StGB vorliegen.

8. Ausnahmetatbestände i. S. v. § 1 Abs. 2 GjS und ein Fall geringer Bedeutung i.S.v. § 2 GjS kommen bei vorliegenden pornografischen Medien nicht in Betracht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO).

Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).

